

Arbeitsrichtlinie des Seniorenbeirates der Stadt Ludwigslust

Für einen selbstbestimmten Lebensabend der Seniorinnen und Senioren ist eine aktive Mitwirkung der älteren Bürger bei der Gestaltung ihrer politischen, rechtlichen, sozialen, kulturellen, weltanschaulichen und gesundheitlichen Lebensbedingungen unumgänglich. Die ältere Generation wird nur dann den ihr gebührenden Platz einnehmen, wenn sie sich selbst aktiv um die angemessene Regelung ihrer Lebensverhältnisse kümmert. Dazu kann und soll der Seniorenbeirat beitragen.

In ihm bündeln die in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Verbände und sonstigen Interessenvertreter ihre Kräfte.

§ 1 Stellung des Beirates

1. Die in der Stadt Ludwigslust tätigen Organisationen, Institutionen, Verbände und Gruppen, die an der Seniorenarbeit mitwirken, bilden einen Beirat für Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat vertritt die vielfältigen Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit, den Parteien, der Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust und ihren Ausschüssen und dem Bürgermeister.
2. Der Beirat ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiges Gremium der Senioren. Seine Arbeit ist getragen von gegenseitiger Achtung und Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen älterer Bürger.
3. Die Eigenständigkeit und das selbständige Wirken der im Beirat zusammenwirkenden Interessenvertreter wird dadurch in keiner Weise berührt.

§ 2 Aufgaben des Beirates

1. Die Beirat vertritt die Belange der älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
2. Der Beirat versteht sich als demokratisches Beratungsorgan der Stadtvertretung und des Bürgermeisters und arbeitet eng mit ihnen zusammen.
3. In Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen, erarbeitet er nach entsprechender Meinungsbildung, Mitteilungen, Stellungnahmen und Hinweise an die Stadtvertretung, ihre Ausschüsse und den Bürgermeister.
4. Über wesentliche Probleme der Seniorinnen und Senioren informiert der Beirat die Öffentlichkeit, um für Verständnis und Unterstützung zu werben.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

1. Jede im Beirat mitwirkende Interessenvertretung delegiert in eigener Verantwortung eine/n kompetente/n Vertreterin oder Vertreter, die/der das 55. Lebensjahr vollendet hat, als Mitglied des Beirates. Sie/er muß von ihrer/seiner Interessenvertretung demokratisch legitimiert sein und für diese sprechen und handeln können. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Der Beirat kann erforderlichenfalls Berater/innen zu seinen Sitzungen einladen.
3. Die Delegation erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode der Stadtvertretung.